

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
Jagd - Haftpflichtversicherung
(AVB Jagd)**

Stand April 2019

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken aus der jagdlichen Betätigung.

Abschnitt A2 Jagdhundeunfallversicherung.

Abschnitt A3 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken aus Jungjägerkursen und -prüfungen.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (**A(GB)**) enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsübersicht

Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV	3	
Teil A	Haftpflichtversicherungen	5
Abschnitt A1	Jagdhaftpflicht	5
Abschnitt A2	Jagdhundeunfallversicherung.....	21
Abschnitt A3	Jungjägerkurse und -prüfungen	22
A(GB)	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A	23
Teil B	Allgemeiner Teil.....	25
Abschnitt B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	25
Abschnitt B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.....	27
Abschnitt B3	Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten.....	28
Abschnitt B4	Weitere Regelungen.....	30

Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen: Landschaftliche Brandkasse Hannover, Schiffgraben 4, 30159 Hannover; Postanschrift: 30140 Hannover; Telefon 0800 1750844 (kostenfrei) oder 0511 362-0 (zum üblichen Ortstarif), Telefax: 0511 362-2960, E-Mail: Service@vgh.de, www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und Ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover; HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover. Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts;

Vorstand: Hermann Kasten (Vorsitzender), Dr. Ulrich Knemeyer, Frank Müller, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Thomas Vorholt;
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie vereinbarte Zusatzbedingungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme sowie den Angaben zur Beitragsbemessung. Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag, dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, er enthält die Versicherungsteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe, und ggf. den Verwaltungskostenzuschlag. Auf die Möglichkeit einer Angleichung bzw. einer Regulierung des Beitrages entsprechend den jeweiligen Risikoverhältnissen wird hingewiesen.

Die Einzelheiten der Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie Abschnitt B1 der AVB Jagd entnehmen.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zzt. 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig. Im Fall einer Beitragsangleichung behalten wir uns eine Angleichung des Angebotes vor.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover Telefax 0511 362-2960, E-Mail: Service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrages.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Drit-

ten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart.

Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie den Vertrag bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie den Abschnitten B2 und B3 der AVB Jagd entnehmen.

Während der Laufzeit des Vertrages sind uns auf Aufforderung (z. B. durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung) Änderungen des versicherten Risikos gegenüber dem Vorjahr, insbesondere der beitragsbemessenden Angaben, mitzuteilen. Werden die Angaben unrichtig oder gar nicht gemacht, ergeben sich daraus für Sie gemäß A(GB)-2 der AVB Jagd nachteilige Folgen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß B4-5 der AVB Jagd.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover. Sie haben auch die Möglichkeit uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland: +49 30 206058 99 (gebührenpflichtig)
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland: +49 30 206058 98 (gebührenpflichtig)
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0 (gebührenpflichtig);
Telefax 0228 4108-1550 (gebührenpflichtig)
Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Teil A Haftpflichtversicherungen**Abschnitt A1 Jagdhaftpflicht****Inhalt**

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....	6
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	6
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	6
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....	7
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung), Beitrag	7
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	8
A1-6.1	Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz	8
A1-6.2	Tiere zum jagdlichen Gebrauch.....	8
A1-6.3	Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder solchen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (Mietsachschäden)	9
A1-6.4	Dienstherr.....	9
A1-6.5	Allgemeines Umweltrisiko	9
A1-6.6	Besondere Umweltrisiken	10
A1-6.7	Abwässer.....	10
A1-6.8	Waffen und Munition.....	10
A1-6.9	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....	11
A1-6.10	Gebrauch von Wasserfahrzeugen	12
A1-6.11	Schäden im Ausland.....	12
A1-6.12	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	13
A1-6.13	Versicherung ausländischer Jäger	13
A1-6.14	Vermögensschäden	13
A1-6.15	Ansprüche aus Benachteiligungen	13
A1-6.16	Forderungsausfalldeckung	13
A1-6.17	Aufwendungen zur Gefahrenabwehr bei entwichenen Tieren	15
A1-6.18	Jagdteilnahme	15
A1-6.19	Durchführung von Gesellschaftsjagden / revierübergreifenden Jagden.....	15
A1-6.20	Haftungsausschluss des Jagdausübungsberechtigten	15
A1-6.21	Jagdliche Einrichtungen.....	15
A1-6.22	Wildwarnreflektoren und Duftzäune	15
A1-6.23	Verkehrs-/ Warnschilder zur Jagdausübung.....	15

A1-6.24	Tätigkeit als selbstständiger nebenberuflicher Wildschadenschätzer	15
A1-6.25	Entnahme von Trichinen- und Becquerelproben, Tätigkeit als kundige Person.....	15
A1-6.26	Erlaubtes Bejagen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren	15
A1-6.27	Pflege von Wild.....	15
A1-6.28	Köder legen, Arzneimittelverabreichung	16
A1-6.29	Jagdscheinanwärter	16
A1-6.30	Vertraglich übernommene Haftpflicht ..	16
A1-6.31	Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.....	16
A1-6.32	Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	16
A1-6.33	Übertragung elektronischer Daten.....	16
A1-6.34	Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers.....	17
A1-6.35	Leistungsgarantie	17
A1-6.36	Innovationsklausel	17
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	18
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	18
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	18
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	18
A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen ..	18
A1-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	18
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	18
A1-7.7	Asbest	19
A1-7.8	Gentechnik	19
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	19
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung.....	19
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	19
A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....	19
A1-7.13	Strahlen	19
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	19
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	19
A1-7.16	Wasserfahrzeuge	20
A1-7.17	Wildschaden	20
A1-7.18	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	20
A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“).....	20
A1-7.20	Französische „Garantie Décennale“	

	und gleichartige Bestimmungen20		
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)20		Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....20	A1-2.1.3	des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Tieren, auf die sich der Versicherungsschutz in A1-6.2 bezieht.
A1-10	Nachhaftung21		
A1-11	Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers.....21	A1-2.1.4	von Jagdhelfern (z. B. Treibern) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit als eingesetzte Personen bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden und revierübergreifenden Jagden verursachen.
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)		
A1-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als <ul style="list-style-type: none"> - Jäger / Berufsjäger / Jagdpächter / Jagdherr / Jagdveranstalter - Forstbeamter / Förster / Forstaufseher - Jagdaufseher und - Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt. Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines gültigen Jagdscheines voraus.	A1-2.2	Für alle in A1-2.1 genannten Personen gilt: Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
		A1-2.3	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
		A1-2.4	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
A1-1.2	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem in Verkehr / Umlauf bringen von verarbeiteten oder unverarbeiteten Jagderzeugnissen (z. B. Wild und Wildbret).	A1-2.5	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	A1-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten (Jagd-) Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;		
A1-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	A1-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

	(a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;				
	(b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchzuführen zu können;				
	(c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;				
	(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;				
	(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;		A1-4.3		nehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
	(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.				
A1-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.				
			A1-4.4		Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers				
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. <p>Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.</p> <p>Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>		A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung), Beitrag	
			A1-5.1		Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
			A1-5.2		Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind nicht auf das Einfache oder ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
			A1-5.3		Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
			A1-5.4		Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.				
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungs-				

	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.	A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der jagdlichen Betätigung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
A1-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
A1-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	A1-6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	A1-6.1.1 fahrlässigem Überschreiten des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;
A1-5.9	Beitrag Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April bis zum 31. März. Der volle Beitrag für das laufende Jagdjahr ist auch dann zu zahlen, wenn die Versicherung erst nach dem 1. April abgeschlossen wird. Die Jagdhaftpflichtversicherung kann auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.	A1-6.1.2 fahrlässigem Überschreiten der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschließen wilder Katzen und Hunde.
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	A1-6.2 Tiere zum jagdlichen Gebrauch A1-6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Führen, Abrichten und Ausbilden von
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	- Beizvögeln - Frettchen und - Jagdhunden einschließlich deren Welpen (bei dem Halten von Hunden auf Probe auch in der Eigenschaft als Halter), auch außerhalb der Jagd. Als Jagdhunde im Sinne dieser Bedingungen gelten alle Hunde,
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	(a) die einer vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) anerkannten Jagdhunderasse entsprechen;
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	(b) deren Elterntiere einer vom JGHV anerkannten Jagdhunderasse abstammen (Mischlinge) oder
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	(c) bei denen die jagdliche Verwendungsfähigkeit oder die jagdliche Abrichtung durch eine Bescheinigung einer fach- und sachkundigen Person (z. B. Hegeringsleiter oder Kreisjägermeister) vor oder nach dem Versicherungsfall zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Für Welpen ist bis zum Alter von 6 Monaten kein Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich.
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	Eine jagdliche Brauchbarkeit muss nicht

- nachgewiesen werden.
- A1-6.2.2 Besteht an einem Wohnsitz des Jagdhundehalters eine Pflichtversicherung für Hunde, so sind die Jagdhunde ab dem Zeitpunkt, in dem sie der Pflichtversicherung unterliegen, zwingend unter Angabe der Chip-Nummer im Versicherungsschein zu bezeichnen. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist zudem, dass der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung bestanden hat.
- A1-6.2.3 Für mitversicherte Hunde endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.
- A1-6.2.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- A1-6.2.5 Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchs- und -Brauchbarkeitsprüfungen.
- A1-6.2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters der Hunde, Beizvögel und Frettchen (auch Abrichten, Ausbilden und Vorführen) - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.
- Eingeschlossen sind gesetzliche Haftungsansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer. Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der A1-7.3 und A1-7.4 (a) bleiben bestehen.
- A1-6.2.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er einen fremden Hund unentgeltlich zu jagdlichen Zwecken oder zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt bekommt, soweit die Jagd-Haftpflichtversicherung des Halters für den Schaden nicht eintritt.
- A1-6.3 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder solchen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (Mietsachschäden)
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten, geliehenen oder solchen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.3.1 Mietsachschäden an Räumen
- Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden
- ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden verursacht durch die mitversicherten Tiere.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- A1-6.3.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, wenn diese zu jagdlichen Zwecken kurzfristig zum Gebrauch gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - Schäden an Kfz-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung und
 - Vermögensschäden.
- Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Sachen beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.
- A1-6.4 Dienstherr
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).
- A1-6.5 Allgemeines Umweltrisiko
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

	<p>privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A1-6.6 (besondere Umweltrisiken).</p>	<p>sicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>
A1-6.6	<p>Besondere Umweltrisiken</p> <p>Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.</p> <p>Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.5.</p> <p>Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine</p> <p>(a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,</p> <p>(b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,</p> <p>(c) Schädigung des Bodens.</p>	<p>A1-6.6.2 Ausland</p> <p>Versichert sind im Umfang von A1-6.11 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.</p> <p>Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>
A1-6.6.1	<p>Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Versichert sind darüber hinaus den Ver-</p>	<p>A1-6.6.3 Ausschlüsse</p> <p>A1-6.6.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>A1-2.4 findet keine Anwendung.</p> <p>A1-6.6.3.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden</p> <p>(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;</p> <p>(b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>A1-6.6.4 Die Versicherungssumme für Umweltschäden gemäß USchadG beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt ebenfalls 3.000.000 EUR.</p> <p>A1-6.7 Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.</p> <p>A1-6.8 Waffen und Munition</p> <p>A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen (einschließlich zu Narkosezwecken), auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, dem Transport, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nicht</p>

- gewerbsmäßigen Wiederladen von Munition).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu strafbaren Handlungen.
- A1-6.8.2 Kommt es während der Jagdausübung durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen zu einem Personen- oder Jagdhundeschaden (z. B. durch Querschläger oder Abpraller), wird sich der Versicherer nicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens berufen, sofern der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.
- Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann. Die Bestimmungen des §117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. aus Mitverursachung) vor.
- Die Versicherungssumme für Jagdhundeschäden beträgt je Versicherungsfall 4.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall.
- A1-6.8.3 Versichert sind - abweichend von A1-7.4 (a) - gesetzliche Schadenersatzansprüche (einschließlich Schmerzensgeldansprüche) wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen entstanden sind.
- A1-6.9 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-6.9.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (e) nicht zulassungspflichtige Skidoos und sonstige Überschneefahrzeuge ausschließlich bei der Jagdausübung, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden;
- (f) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- Für diese Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeug-Anhänger gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und A1-9.3 (a).
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- A1-6.9.2 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Fahrer eines von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Kraftrads oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland.
- Als Ausland gilt der Geltungsbereich in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.
- Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann.
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und A1-9.3 (a).
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- A1-6.9.3 Versichert ist - sofern nicht über eine Kaskoversicherung des Fahrzeugs Versicherungsschutz besteht - die Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs des Versicherungsnehmers durch einen Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit wildlebenden Tieren, die nicht dem Jagdrecht nach §2 Bundesjagdgesetz unterliegen (z. B. mit einem Wolf), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Kaskoversicherung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover. Eine Beschädigung der Lackierung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

- A1-6.9.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die beim Be- und Entladen an einem fremden Pkw verursacht werden.
- Die Versicherungssumme für Be- und Entladeschäden beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt ebenfalls 2.500 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.9.5 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- A1-6.10 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
- Versichert ist - abweichend von A1-7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Halter oder Führer ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen
- fremde Segelboote
 - fremde und eigene Boote mit Motoren (auch Hilfs-/Außenbordmotoren) unter 7 kW / 10 PS in Deutschland.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Gebrauch von fremden sonstigen Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für deren Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- A1-6.11 Schäden im Ausland
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
- im angrenzenden Ausland eingetreten sind, soweit die Jagd im Inland ausgeübt wurde (grenzüberschreitende Schadenereignisse) oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind.
- Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden, Frettchen und Beizvögeln.
- Wichtiger Hinweis:
- Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.
- A1-6.11.2 Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.
- Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter A1-2.1.1 genannten Personen.
- A1-6.11.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.11.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.11.5 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe der Versicherungssumme zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

A1-6.12	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die A1-6.11.3 bis A1-6.11.4.	ne im Zusammenhang stehen; (k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
A1-6.13	Versicherung ausländischer Jäger Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich ausschließlich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind, nach deutschem Recht oder Rechtsnormen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bzw. vor Gerichten der vorstehend genannten Staaten.	(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
A1-6.14	Vermögensschäden	A1-6.15 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.14.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.	A1-6.15.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber der in seinem Jagdbetrieb beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.
A1-6.14.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden	Gründe für eine Benachteiligung sind
	(a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Orga-	- die Rasse, - die ethnische Herkunft, - das Geschlecht, - die Religion, - die Weltanschauung, - eine Behinderung, - das Alter - oder die sexuelle Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
		A1-6.15.2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung
		Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.
		Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
		Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

- A1-6.16 Forderungsausfalldeckung
- A1-6.16.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- (a) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- (b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- (c) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter.
- (d) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt.
- A1-6.16.2 Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn
- (a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- (b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- (c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- A1-6.16.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- (a) Versicherungsschutz besteht in Höhe der titulierten Forderung im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme.
- (b) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- A1-6.16.4 Besondere Ausschlüsse für die Forderungsausfalldeckung
- (a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an
- Immobilien
 - Tieren
 - Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder ein-

	gelegt wurden;		
	- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz		Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (A1-9).
	- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder	A1-6.22	Wildwarnreflektoren und Duftzäune
	- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.	A1-6.23	Verkehrs-/Warnschilder zur Jagdausübung
A1-6.17	Aufwendungen zur Gefahrenabwehr bei entwichenen Tieren		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Anbringen von Wildwarnreflektoren und Duftzäunen.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen mitversicherter Tiere.	A1-6.24	Tätigkeit als selbstständiger nebenberuflicher Wildschadenschätzer
A1-6.18	Jagdteilnahme		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 4.000 EUR. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus dem erstellten Gutachten.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Jagden und Jagdveranstaltungen.		Übersteigt der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung für den Versicherungsnehmer.
A1-6.19	Durchführung von Gesellschaftsjagden / revierübergreifenden Jagden		Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiarität).
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden und revierübergreifenden Jagden (insbesondere aus den Verkehrssicherungspflichten) einschließlich der Bewirtung von Gästen und Helfern.	A1-6.25	Entnahme von Trichinen- und Becquerelproben, Tätigkeit als kundige Person
	Mitversichert ist in diesem Rahmen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der hierbei eingesetzten Helfer (z. B. Treiber).		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerelproben sowie aus den Untersuchungen, Bescheinigungen und Informationspflichten als kundige Person gem. Verordnung (EG) Nr.853/2004 Anhang III, Abschnitt IV.
A1-6.20	Haftungsausschluss des Jagdausübungsberechtigten	A1-6.26	Erlaubtes Bejagen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren
	Sollte sich der Versicherungsnehmer als Jagdausübungsberechtigter von seinen eingeladenen Jagdgästen oder Begehungsscheininhabern eine Erklärung über den Haftungsverzicht unterschreiben lassen (z. B. dahingehend, dass die Teilnahme an der Jagd auf eigene Gefahr / auf eigenes Risiko erfolgt), wird sich der Versicherer nicht auf diese vertragliche Regelung berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Bisam) sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken und die Tötung von Schwarzwild im Sau- und Frischlingsfang.
A1-6.21	Jagdliche Einrichtungen	A1-6.27	Pflege von Wild
A1-6.21.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der nicht gewerblichen Pflege von jungem Wild (bis zu einem halben Jahr) oder krankem / verletztem Wild (bis zu drei Monaten).
A1-6.21.2	Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von		

- A1-6.28 Köder legen, Arzneimittelverabreichung
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Legen von Ködern (z. B. mit Gift oder Impfstoffen) sowie aus dem Ausbringen und dem Verabreichen von Arzneimitteln an Wild im Sinne des Arzneimittelgesetzes und von Aufbaupräparaten, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.
- A1-6.29 Jagdscheinanwärter
Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- des Ehegatten und
 - der in gleichem Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder
- des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung.
- Dies gilt auch soweit es sich hierbei um eine mittelbar mit dem Ausbildungslehrgang oder der Prüfung im Zusammenhang stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
- Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.
- Mitversichert ist auch das Führen eines in Ausbildung befindlichen Jagdhundes.
- Die Versicherungssumme für den Jagdscheinanwärter ist auf die Versicherungssumme für den Versicherungsnehmer beschränkt.
- Im Todesfall des Versicherungsnehmers besteht bis zum Ende der Prüfungen - auch Nachprüfungen - Versicherungsschutz.
- A1-6.30 Vertraglich übernommene Haftpflicht
Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts.
- Nicht versichert bleibt ausdrücklich die Haftpflicht wegen „Wildschaden“.
- A1-6.31 Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Aufsichtsperson auf Schiessstätten, soweit der Betreiber der Schiessstätte keinen Versicherungsschutz hat) oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art (z. B. als Ausbildungsleiter bzw. beauftragte Personen in Jungjägerkursen).
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. aus einer Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.
- A1-6.32 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen
Verursacht eine versicherte Person im Rahmen einer Gefälligkeitsleistung einen Schaden bei Dritten, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht.
- Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.
- Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- Die Versicherungssumme für Schäden durch Gefälligkeitsleistungen beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.33 Übertragung elektronischer Daten
A1-6.33.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
- Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- (a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - (b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

- Für (a) bis (c) gilt:
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-2.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.33.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - (b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - (c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - (d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - (e) Betrieb von Datenbanken.
- A1-6.33.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.
- A1-6.33.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.11 - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.33.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- (b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- (c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- A1-2.4 findet keine Anwendung.
- A1-6.33.6 Versicherungssummen
- Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt ebenfalls 1.000.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- A1-6.34 Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
- Der Versicherer leistet bei Verletzungen des Versicherungsnehmers für Schäden durch Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen Dritter, bei denen der Verursacher zwar ermittelt werden kann, aber kein Verschulden vorliegt.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist (Subsidiarität)
 - für Schmerzensgeldansprüche.
- A1-6.35 Leistungsgarantie
- Die Landschaftliche Brandkasse Hannover garantiert, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringende Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen entsprechen.

A1-6.36	<p>Innovationsklausel</p> <p>Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (AVB Jagd) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>	<p>Personen gehören; Als Angehörige gelten</p>
A1-7	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
A1-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.4 findet keine Anwendung.</p>	<p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>
A1-7.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A1-2.4 findet keine Anwendung.</p>	<p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>
A1-7.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>
A1-7.4	<p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten 	<p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
A1-7.5	<p>Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
A1-7.6	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p>	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p>

	<p>Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>	A1-7.12	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>
		A1-7.13	<p>Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>
A1-7.7	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>	A1-7.14	<p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
A1-7.8	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 	A1-7.15	<p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>(b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung,
A1-7.9	<p>Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p>		
A1-7.10	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>		
A1-7.11	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>		

	Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.			unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.
	(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.	A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.		Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	
A1-7.16	Wasserfahrzeuge	A1-7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.		Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	
A1-7.17	Wildschaden	A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschaden.		- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie	
			- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,	
A1-7.18	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.	A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	
	Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers	A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.	
	(a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.	
	(b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder		Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	
	(c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.		Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Ab-	
	Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen			

schluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

(a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-10 **Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der Jagdausübung beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu drei Monate nach Vertragsbeendigung.

Die Versicherungsfälle innerhalb der Nachhaftungszeit gelten als am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsende eingetreten.

Versicherungsschutz besteht in Höhe der unverbrauchten Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres.

A1-11 **Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für die Erben des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Abschnitt A2 Jagdhundeunfallversicherung

Inhalt

A2-1 **Versichertes Risiko**21

A2-2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**21

A2-3 **Ausschluss**21

A2-4 **Begrenzung der Leistungen**21

A2-5 **Ende des Versicherungsschutzes** ...22

A2-6 **Weitere Regelungen**22

A2-6.1 Subsidiarität.....22

A2-6.2 Örtliche Geltung.....22

A2-1 **Versichertes Risiko**

Versichert sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen diejenigen Schäden, die dem Versicherungsnehmer entstehen, weil aufgrund eines Unfalles Jagdhunde während der Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes (auch beim Nachsuchen) getötet werden oder tierärztlich behandelt oder notgetötet werden müssen. Die versehentliche Bejagung des eigenen Hundes ist mitversichert.

A2-2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Jagdhunde

- die mit Chipnummer im Versicherungsschein zu dieser Leistungserweiterung aufgeführt sind und
- die sich in jagdlicher Abrichtung befinden oder bestimmungsgemäß zur Jagd verwendet werden.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass sich der geschädigte Hund im Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Abrichtung beziehungsweise im jagdlichen Einsatz befand.

A2-3 **Ausschluss**

Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Meutehunde.

A2-4 **Begrenzung der Leistungen**

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt je Hund bei tierärztlicher Behandlung 4.000 EUR, bei Tod und Nottötung 2.000 EUR. Für Jagdhunde während der Ausbildung halbiert sich die jeweilige Versicherungssumme.

Die Höchstersatzleistung bei tierärztlichen Behandlungen ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je Hund auf das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

Verendet der Hund infolge eines Jagdunfalls innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben dem Anspruch auf Tierarztkosten, insgesamt werden jedoch maximal 4.000 EUR geleistet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 150 EUR.

A2-5 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des 12. Lebensjahres des versicherten Jagdhundes.

A2-6 Weitere Regelungen

A2-6.1 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

A2-6.2 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Unfallereignisse in der Bundesrepublik Deutschland sowie im angrenzenden Ausland.

Die Versicherung für die Jungjägerkurse und -prüfungen ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag.

Abschnitt A3 Jungjägerkurse und -prüfungen

Inhalt

A3-1	Versichertes Risiko	22
A3-2	Ausschluss	22
A3-3	Begrenzung der Leistungen	22
A3-4	Subsidiarität.....	23

Versichert ist im Umfang von Abschnitt A1 und den nachfolgenden Bestimmungen (Abschnitt A3) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von / der Teilnahme an Jungjägerkursen und -prüfungen.

A3-1 Versichertes Risiko

A3-1.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Jungjägersausbilders in dieser Eigenschaft.

A3-1.2 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der namentlich genannten Teilnehmer am Jungjägerlehrgang, insbesondere

(a) während der theoretischen und praktischen Jägerausbildung innerhalb der Jagdorganisation;

(b) aus dem Umgang mit Jagdwaffen;

(c) aus der Teilnahme an Lehrgängen zum Abrichten und Führen von Jagdhunden, nicht jedoch als Hundehalter;

(d) aus der Teilnahme an Veranstaltungen jagdlicher Organisationen;

(e) aus der Teilnahme an der Jägerprüfung.

Bei Wiederholung eines Lehrganges bzw. einer Prüfung ist der Abschluss einer neuen Versicherung erforderlich.

Dieser Versicherungsschutz setzt - abweichend von A1-1.1 - nicht den Besitz eines Jagdscheines voraus.

A3-1.3 Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

A3-2 Ausschluss

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

A3-3 Begrenzung der Leistungen

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A3-4

Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Zeigt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieser Bestimmungen.

A(GB) Gemeinsame Bestimmun-
gen zu Teil A
Inhalt
A(GB)-1 Abtretungsverbot23
**A(GB)-2 Veränderungen des versicherten
Risikos und Auswirkung auf den
Beitrag (Beitragsregulierung).....23**
**A(GB)-3 Beitragsangleichung und
Kündigungsrecht nach
Beitragsangleichung24**
A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Ri-
sikos und Auswirkung auf den Beitrag
(Beitragsregulierung)**

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur

- zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**
- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B Allgemeiner Teil

(allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien)

Inhalt

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung25

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes25
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....25
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....25
B1-4	Folgebeitrag26
B1-5	Lastschriftverfahren26
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung26

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung27

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags27
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall27
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen 28

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten28

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss28
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....29

Abschnitt B4 Weitere Regelungen30

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung30
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung30
B4-3	Vollmacht d. Versicherungsvertreters..31
B4-4	Verjährung.....31
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht31
B4-6	Anzuwendendes Recht.....31
B4-7	Embargobestimmung32

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge

monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

	Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.		weisen.
B1-4	Folgebeitrag	B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung
B1-4.1	Fälligkeit		Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
	Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.		Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.	B1-5	Lastschriftverfahren
B1-4.2	Verzug und Schadensersatz	B1-5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.		Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
B1-4.3	Mahnung		Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.	B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
	Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.		Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung		Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
	Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.		Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
B1-4.5	Kündigung nach Mahnung	B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.	B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz
	Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzu-		Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
		B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem

	versicherten Interesse		
B1-6.2.1	<p>Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufs-erklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p> <p>Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p>		
B1-6.2.2	<p>Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>		
B1-6.2.3	<p>Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p>		
B1-6.2.4	<p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>		
B1-6.2.5	<p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>		
		Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	
		B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	
		B2-1.1	<p>Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p>
		B2-1.2	<p>Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p>
		B2-1.3	<p>Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
		B2-1.4	<p>Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.</p>
		B2-1.5	<p>Wegfall des versicherten Interesses</p> <p>Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.</p>
		B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	
		B2-2.1	<p>Kündigungsrecht</p> <p>Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. <p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</p>
		B2-2.2	<p>Kündigung durch Versicherungsnehmer</p> <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versiche-</p>

- rungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3** Kündigung durch Versicherer
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- B2-3.1** Übergang der Versicherung
- Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- B2-3.2** Kündigung
- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- B2-3.3** Beitrag
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- B2-3.4** Anzeigepflichten
- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen,

dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

	<p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p>				
B3-1.2.2	<p>Kündigung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p>	B3-1.4	<p>Hinweispflicht des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p>		
B3-1.2.3	<p>Vertragsänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>	B3-1.5	<p>Ausschluss von Rechten des Versicherers</p> <p>Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>		
		B3-1.6	<p>Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.</p>		
		B3-1.7	<p>Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p>		
		B3-2	<p>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p>		
		B3-2.1	<p>Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls</p>		
		B3-2.1.1	<p>Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.</p>		
		B3-2.1.2	<p>Rechtsfolgen</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.</p> <p>Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer</p>		
B3-1.3	<p>Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung</p>				

- nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- B3-2.2.3 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- B3-2.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- B3-2.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- B3-2.2.6 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder

- an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2** Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3** Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
- Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- B4-3.1** Erklärungen des Versicherungsnehmers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2** Erklärungen des Versicherers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- B4-3.3** Zahlungen an den Versicherungsvertreter
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der
- Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- B4-4 Verjährung**
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**
- B4-5.1** Klagen gegen den Versicherer
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- B4-5.2** Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
- Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.